

S T A T U T
der Sportgemeinschaft Chemie Erkner e. V.
(7. Fassung)

§ 1

Name und Sitz der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft führt den Namen - **SG Chemie Erkner e. V.**

- .
Sie ist hervorgegangen aus der - BSG Chemie Erkner -. Die Gemeinschaft wurde beim Kreisgericht Fürstenwalde am 03.07.1990 in das Vereinsregister unter der Nummer 40 aufgenommen. Sitz der Sportgemeinschaft ist in 15537 Erkner. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Ziele der Sportgemeinschaft

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports
- die Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensports, was unsere Zielgruppen sind
- die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport
- die Mitarbeit im KSB des Landkreises Oder-Spree e.V. und des LSB Brandenburg e.V.
- die ehrenamtliche Arbeit aller Vereinsmitglieder

§ 3

Verwendung von finanziellen Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (das betrifft keine Aufwandsentschädigungen). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Gemeinschaft sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passiven Mitgliedern, die sich in der Gemeinschaft nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- fördernden Mitgliedern, d. h. volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, die die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern bestrebt sind. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden,
- Ehrenmitgliedern, d. h. Personen, die sich um die Entwicklung der Sportgemeinschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben,
- Ehrenvorsitzenden, d.h. ehemaligen Vorsitzenden, die sich um die Entwicklung der Sportgemeinschaft außerordentliche Verdienste erworben haben,
- Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gemeinschaft können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Sport treiben oder diesen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzungen der Gemeinschaft zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen. An die Gemeinschaft ist einmalig ein Aufnahmebetrag zu zahlen. Wiederaufnahmen gelten als Neuaufnahme.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch: **Austritt, Ausschluss oder Tod**. Der Austritt muss der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen.
3. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens.

Die Abteilungen unterbreiten dem Vorstand schriftlich ihre diesbezüglichen Anträge. Bevollmächtigte Mitglieder der Abteilungen nehmen an der Verhandlung teil. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die schriftliche Berufung an den Beschwerdeausschuss zu, der mit Stimmenmehrheit entscheidet.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bleiben die Beitragspflicht des laufenden Jahres und sonstige Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen, die Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Gemeinschaft zu fördern und zu unterstützen, die Satzung und dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit einzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Sinn dieser Satzungen und der Sportgemeinschaft schadet. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sich für sie aus der Beitrags- und Kassenordnung ergebenden Beträge fristgemäß zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich an den jährlichen Arbeitsleistungen oder bei der Durchführung von Sportveranstaltungen zu beteiligen. Der Vorstand entscheidet über notwendige Arbeitsleistungen im Einvernehmen mit den Abteilungen zu Beginn des Geschäftsjahres.

Kinder und Jugendliche sind zu anteiligen Leistungen verpflichtet.

Zur Arbeitsleistung sind nicht verpflichtet:

- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorsitzende
- fördernde Mitglieder sowie
- Mitglieder, die das Rentenalter überschritten haben.

§ 7

Kinder- und Jugendschutz

Die Sportgemeinschaft verurteilt jegliche Form gewalttätiger Übergriffe und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Vereinsausschluss.

§ 8

Gliederung der Sportgemeinschaft

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke der Gemeinschaft kann der Vorstand eigenständige Sportabteilungen bilden. Diese sind verpflichtet, ihre personellen und sportlichen Angelegenheiten weitestgehend selbst zu regeln, einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb durchzuführen und die geplanten Veranstaltungen der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern.

Die Leiter der Sportgruppen sind für die Einhaltung der Satzung und entsprechenden Ordnungen sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der finanziellen Verpflichtungen der Abteilung gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Abteilungen der Gemeinschaft verwenden einheitliche Farben und Vereinsabzeichen der Gemeinschaft. Die Abteilungen unterliegen der Aufsicht durch den Vorstand. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9

Organe der Gemeinschaft

1. Organe der Gemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Kassenprüfer sowie
- der Beschwerdeausschuss.

2. Oberstes Organ der Gemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Ihr obliegt die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge aller Art,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Wahl der Mitglieder von Ausschüssen sowie
- Auflösung der Gemeinschaft.

Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre bis zum 30. Juni des Folgejahres statt. Die Hauptversammlung kann bei Notwendigkeit zu einem kürzeren Zeitraum einberufen werden.

3. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis zum 31.12. beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Auflösung der Gemeinschaft. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Ordnungen erfordert die einfache Mehrheit, bei Änderung der Satzung ist die 2/3tel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung haben schriftlich durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder von den einzelnen Abteilungen erfolgt durch deren Leiter.

Eine außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung kann

- auf Beschluss des Vorstandes sowie
- dem Recht eines jeden Mitgliedes, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Gemeinschaft.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart und
- dem Schriftführer.

Der Vorstand kann entsprechend den Erfordernissen erweitert werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, er ist auch berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

5. Vertreten wird die Gemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende vertritt diesen nur im Verhinderungsfall in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied in der genannten Reihenfolge.

§ 12
Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Gemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Für herausragende Dienste um die SG Chemie Erkner können ehemalige Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes zum „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und können als beratendes Mitglied jederzeit teilnehmen. Sie haben wie Ehrenmitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 13
Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus min. 2 volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 14
Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind oder einem Ausschuss angehören. Geprüft werden mindestens einmal im Jahr Kassenbücher und Belege sachlich und rechnerisch. Dem Vorstand und der Hauptversammlung ist jeweils schriftlich Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§ 15
Auflösung der Gemeinschaft

Über die Auflösung der Sportgemeinschaft entscheidet eine einzuberufende Mitglieder- / Delegiertenversammlung mit 3/4tel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher an die festgelegten Delegierten schriftlich erfolgen und Hinweise auf die außerordentliche Tagesordnung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke gilt für das verbleibende Vermögen folgende Regelung:

- Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Erkner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 17

Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 26.04.2024 gebilligt und beschlossen.

Erkner, d. 26.04.2024